

ENTSCHEIDUNGEN DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES

Nikolaus Zorn

Abzug inländischer Sozialversicherung auf Auslandseinkünfte als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten

VwGH 29. 9. 2022, Ra 2021/15/0005

- Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich und Einkünften in beiden Staaten. Sozialversicherung für das Gesamteinkommen fiel nur in Österreich (im Wesentlichen für die deutschen selbständigen Einkünfte). Welcher Staat muss die Beiträge einkommensteuerlich berücksichtigen?
- „33 ... Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind den **Einkünften zuzuordnen, für welche nach dem DBA-Deutschland das Besteuerungsrecht Deutschland zukommt**. Diese Pflichtbeiträge sind daher aufgrund der **unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland vorrangig von Deutschland** zu berücksichtigen.“
- Feststellungen dahingehend, dass die in Rede stehenden Beiträge im Falle ihrer Geltendmachung in Deutschland zum Abzug zuzulassen gewesen wären, traf das Bundesfinanzgericht in Verkennung der Rechtslage nicht.
- „36 Für das fortgesetzte Verfahren wird darauf hingewiesen, dass Vorsorgeaufwendungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 3a dEStG als Sonderausgaben abziehbar sind, soweit sie in keinem unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Das Bundesfinanzgericht wird insbesondere zu prüfen haben, ob die gegenständlich strittigen Beiträge von diesem Sonderausgabentatbestand erfasst sind.“

Bilanzberichtigung - Zu und Abschläge gem § 4 Abs 2 EStG

VwGH 29.9.2022, Ro 2022/15/0011

- Zu- und Abschläge gem § 4 Abs 2 Z 2 EStG im ältesten, nicht verjährten Jahr haben u.a. zur Voraussetzung, dass für das **verjährte Jahr** (Wurzeljahr) ein **Verfahrenstitel** vorliegt, der es ermöglichen würde, den fehlerhaften Bescheid in Durchbrechung der Rechtskraft zu korrigieren, wobei der Einsatz dieses Verfahrenstitels bloß deswegen nicht möglich ist bzw. nicht zur Steuerkorrektur führt, weil dem die eingetretene Verjährung entgegensteht.
- ErlRV zum dem AbgÄG 2012: *„Auf diese Weise ist gewährleistet, dass für eine Fehlerberichtigung in Bezug auf verjährte Zeiträume dieselben verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Durchbrechung der Rechtskraft gelten wie sie für eine derartige Maßnahme in Bezug auf nicht verjährte Zeiträume bestehen.“*
- Bei einem **Antrag auf Abschlag** nach § 4 Abs 2 EStG prüfte der VwGH, ob für das Wurzeljahr die Voraussetzungen für die **Wiederaufnahme auf Antrag** nach § 303 BAO möglich wären.

Zu- und Abschläge gem § 4 Abs 2 EStG bei Mitunternehmerschaften

VwGH 29.9.2022, Ro 2022/15/0011

- Bilanzberichtigung bei einer Personengesellschaft (zB unrichtiger Buchwert):
- Im Feststellungsverfahren nach § 188 BAO wird nicht geprüft, bei welchen Gesellschaftern für welche Jahren die **Verjährung** (ESt, KöSt) bereits eingetreten ist. Zu- und Abschläge sind daher **nicht im Feststellungsbescheid**, sondern im **ESt- oder KöSt-Bescheid jedes Gesellschafters** im ältesten nicht verjährten Jahr anzusetzen. (Einzige Ausnahme zu § 192 BAO).
- Ob ein **Wiederaufnahmegrund** für das rechtskräftig festgesetzt Wurzeljahr (der Mitunternehmerschaft) gegeben ist, muss in Bezug auf den **Gewinnfeststellungsbescheid** nach § 188 BAO geprüft werden (entsprechend der Korrektur von Bilanzierungsfehlern in nicht verjährten Jahren).

□

Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage nach § 31 WEG keine Werbungskosten des Vermieters

VwGH 2.5.2022, Ro 2021/13/0014

- Zahlungen des **Vermieters in die Instandhaltungsrücklage** einer vermieteten Wohnung führen (noch) nicht zu Werbungskosten.
- Die Dotierung der Rücklage führt (noch) nicht zu Werbungskosten, weil im Zeitpunkt der Zahlung nicht feststeht, welche baulichen Maßnahmen (mit welchem steuerlichen Schicksal) künftig aus der Rücklage finanziert werden: Es kann sich insb um sofort abziehbare Instandhaltungsmaßnahmen handeln, um verteilungspflichtige Instandsetzung oder um aktivierungspflichtige Herstellung. Diese Zahlungen aus der Rücklage **können erst dann und nur insoweit als Werbungskosten** abgezogen werden, als eine **Mittelverwendung** aus der Rücklage erfolgt, der Werbungskostencharakter zukommt.
- Hinweis: Auswirkung auf die ImmoESt: Minderung der Bemessungsgrundlage

Hälftesteuersatz nur bei Veräußerung der gesamten Kommanditbeteiligung

VwGH 26. 1. 2023, Ro 2022/15/0006

- Die Veräußerung einer Quote der Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters stellt eine **Veräußerung iSd § 24 EStG 1988** dar, auch wenn das Sonderbetriebsvermögen nicht (anteilig) mitveräußert wird. Das Sonderbetriebsvermögen wird zum verbleibenden Gesellschaftsanteil des Veräußerers zugeordnet. Für den Veräußerungsgewinn ist – auf Antrag - der Freibetrag nach § 24 Abs 4 EStG anwendbar.
- Aber nur wenn der Gesellschafter (Mitunternehmer) seine gesamte Beteiligung an einer betrieblichen Personengesellschaft (zur Gänze) veräußert, können die Voraussetzungen für den **Hälftesteuersatz nach § 37 Abs 5 EStG** erfüllt sein.
- Revision der KG führte allerdings zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung betreffend Feststellung nach § 188 BAO. Das BFG hatte verkannt, dass ein Veräußerungsgewinn vorliegt. Im fortzusetzenden Verfahren soll Gelegenheit besteht, den Freibetrag nach § 24 Abs 4 EStG zu beantragen. [Es wird wohl auch die Feststellung zu treffen sein, dass ein Teil des Gewinnes einen Veräußerungsgewinn iSd § 24 EStG darstellt.]

Steuerpflicht bei Option auf den Kauf eines Grundstücks

VwGH 20. 10. 2022, Ra 2022/13/0017

- Das Entgelt für die Einräumung der Option auf den Kauf eines Grundstücks führt im Privatvermögen zur Steuerpflicht bei "Abwicklung" der Option, also bei deren Ausübung oder ungenutztem Verfall (im Revisionsfall noch Spekulationsgeschäft, nunmehr Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 4 EStG).
- In Bezug auf die Besteuerung der Stillhalterprämie bei Nichtausübung der Option ist das Geschäft **mit dem Verfall der Option** (ungenutzter Ablauf der Optionsfrist) abgewickelt. In diesem Zeitpunkt gilt die Stillhalterprämie steuerlich als zugeflossen (vgl § 27a Abs 3 Z 3 lit b EStG).

Vorteil aus der Ausübung von Stock Options durch den Vorstand der AG

VwGH 19. 10. 2022, Ra 2021/15/0011

- Dem Vorstand einer AG wurde 2008 von dieser die – frei übertragbare – Option zu Erwerb von Aktien des Konzerns eingeräumt (zu einem fremdüblichen Entgelt). Im Jahr 2015 erzielte er als Differenzausgleich aus der Glattstellung dieser Option den Betrag von ca 370.000 €.
- Die Option war dem Vorstand zugleich mit dem Abschluss des Vorstandsvertrages eingeräumt worden. (erfolgreiche Vorstandstätigkeit erhöht den Wert der Option) Wesentlich ist auch, dass der Zeitraum, innerhalb dessen die Option ausgeübt werden konnte, mit 28. August 2012 abgelaufen wäre. Ausschließlich wegen der Verlängerung bzw. Erneuerung der Funktionsperiode als Vorstandsmitglied der AG verlängerte sich – dem Optionsvertrag vom 16. September 2008 zufolge – das Recht zur Ausübung der Option, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende der letzten Funktionsperiode als Vorstand, was die Ausübung der Option im Jahr 2015 überhaupt erst ermöglichte. Diese Umstände sprechen für einen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, was bedeutet, dass der Vorteil aus der Ausübung der Option zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählt.

„45 Über die Frage des Zuflusses eines geldwerten Vorteils aus einer Option im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat der Verwaltungsgerichtshof im Übrigen bereits im Erkenntnis vom 15. Dezember 2009, 2006/13/0136, unter Verweis auf das Urteil des **Bundesfinanzhofes vom 20. November 2008, VI R 25/05**, sowie den Beitrag von **Busch**, DStR 2009, 898 f, abgesprochen.“

Realteilung eines Grundstücks – vom EStG nicht ausdrücklich vorgesehene ImmoESt-Steuerfreiheit

VwGH 8. 9. 2022, R_o 2022/15/0007

- **Realteilung** eines unbebauten oder bebauten Grundstücks unter den Miteigentümern ist einkommensteuerlich dann **steuerneutral** (unentgeltlich), wenn sie lediglich die Durchsetzung des bereits vom ABGB eingeräumten, von vorneherein den Miteigentümern zustehenden zivilrechtlichen Teilungsanspruches darstellt.
- Die einkommensteuerliche Neutralität einer Realteilung wurzelt im Zivilrecht: Jeder Miteigentümer kann (nach § 843 ABGB) die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, mit der Folge, dass (nach Möglichkeit) eine Teilung in Natur vorzunehmen ist. Deshalb kann die Realteilung keine Anschaffung bzw Veräußerung (einer ideellen Grundstücksquote) darstellen.
- Auch zwei nebeneinander liegende Grundstücke können zivilrechtlich eine wirtschaftliche Einheit bilden, für welche sich ein Realteilungsanspruch der Miteigentümer aus § 843 ABGB ergibt.

Vermietungsabsicht verhindert ImmoESt-Herstellerbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 2 EStG)

VwGH 19. 10. 2022, R_o 2020/15/0017

- Wird ein Gebäude in der objektiv erwiesenen Vermietungsabsicht errichtet und werden im Hinblick auf die Vermietungsabsicht Vorsteuern geltend gemacht, steht dies beim Verkauf der Herstellerbefreiung nach § 30 Abs 2 Z 2 EStG entgegen, auch wenn die Immobilie bereits vor der ersten Vermietung verkauft wird und damit der Plan der Vermietung aufgegeben wird.

Haftung des Rechtsanwalts für ImmoESt, Steuerschuld des Veräußerers

VwGH 9. 2. 2022, Ro 2022/15/0004

- Aufgrund des Grundsatzes der materiellen Akzessorietät der Haftung setzt die Geltendmachung einer abgabenrechtlichen Haftung voraus, dass eine Abgabenschuld (gegenüber dem Abgabenschuldner) entstanden und noch nicht erloschen ist.
- Die **Abgeltungswirkung** der ImmoESt bei privaten Grundstücksveräußerungen setzt die **gesetzlich richtige ImmoESt** voraus. § 30b Abs. 2 erster Satz EStG 1988 stellt auf die ImmoESt in der dem Gesetz entsprechenden Höhe ab. Wurde ImmoESt zu niedrig berechnet, tritt keine Abgeltungswirkung ein.
- Die Haftung des Parteienvertreters für die Richtigkeit der ImmoESt setzt eine nicht abgegoltene/nicht getilgte Schuld des Steuerschuldners voraus. Die Haftung verlangt eine ImmoESt-Berechnung wider besseres Wissen auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen.

Nachsicht bei überschießender Folge des Zuflussprinzips

VwGH 17. 11. 2022, Ra 2020/15/0079

□ Sachverhalt:

Der Geschäftsführer einer GmbH erzielte er im Jahr 2011 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von ca 1,045.000 €, in denen ein Betrag von (brutto) 867.813 € als Teilabfindung seines Betriebspensionsanspruchs enthalten war. Insgesamt wurden im Jahr 2011 von diesen Einkünften aus nsA Lohnsteuer von 515.017 € einbehalten. Diese Einkünfte wurden im Einkommensteuerbescheid 2011 erfasst.

Im Folgejahr stellte sich heraus, dass der Abfindungsbetrag zu hoch ermittelt worden war. Der Geschäftsführer musste daher im Jahr 2012 den irrtümlich zu viel erhaltenen Betrag von „354.621,73 €“ zurückzahlen.

Nachsicht bei überschießender Folge des Zuflussprinzips

VwGH 17. 11. 2022, Ra 2020/15/0079

- Unter besonderen Voraussetzungen kann das Zufluss- Abflussprinzip zu einer anormalen Belastungswirkung führen, die eine **sachliche Unbilligkeit** iSd § 236 Abs. 1 BAO darstellt.
- Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn dem **Dienstnehmer ohne dessen relevantes Verschulden** ein – im Veranlassungszusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehender – Vorteil zufließt, von dem sich **nachträglich herausstellt**, dass er **unberechtigt bezogen** wurde und daher **wieder erstattet** werden muss. Eine anormale Belastungswirkung kann in einem solchen Fall insoweit vorliegen, als **die aus der Rückzahlung des Vorteils resultierenden Werbungskosten** (§ 16 Abs. 2 EStG 1988) **nicht in positiven Einkünften des Rückzahlungsjahres Deckung** finden und sohin insoweit keine steuerliche Auswirkung zeitigen können, wenn dies zu einer gravierenden Belastung des Steuerpflichtigen führt.
- Liegt ein derartiger – die sachliche Unbilligkeit bewirkender – Ausnahmefall vor, wird im Rahmen der Ermessensübung für § 236 BAO auch zu berücksichtigen sein, ob der Dienstnehmer die Möglichkeit hat, den lohnsteuerlichen Nachteil im Wege eines Schadenersatzanspruchs von einem Schadenverursacher (teilweise) ersetzt zu erhalten“

Progressionsvorbehalt (bei Doppelansässigkeit) auch im Quellenstaat

VwGH 7. 9. 2022, Ra 2021/13/0067

- Ist eine Person sowohl in **Österreich** als auch in einem **anderen Staat** (hier: Türkei) **unbeschränkt steuerpflichtig**, steht Österreich der **Progressionsvorbehalt** bei einem DBA nach der Befreiungsmethode auch dann zu, **wenn der andere Staat der Ansässigkeitsstaat** ist.
- Anderes gilt, wenn das DBA ausdrücklich eine gegenteilige Regelung enthält und nur einem Staat den Progressionsvorbehalt erlaubt.

KöSt für Verkauf eines Liebhabereigrunderstücks durch GmbH

VwGH 25. 5. 2022, Ra 2022/15/0009 bis 0011

- Bei der GmbH zählt ein **Liebhabereigrunderstück** (wegen verlustträchtiger Vermietung) zum **außerbetrieblichen Vermögen**.
Die Veräußerung eines solchen Grunderstücks des außerbetrieblichen Vermögens löst bei der GmbH Körperschaftsteuer nach § 30 EStG iVm § 7 Abs 2 KStG aus.

- Zur Liebhabereifrage:

Bei § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften kann – anders als bei natürlichen Personen - auch eine Veräußerung der Liegenschaft bei der Prognoserechnung für die Liebhabereibeurteilung zu berücksichtigen sein, aber nur dann, wenn die Veräußerung der Liegenschaft konkret und nachweislich innerhalb der absehbaren Zeiträume des § 2 Abs. 3 oder 4 LVO vorgenommen werden soll oder worden ist.

Kein Ansatz des Firmenwertes beim Eintritt in die Steuerpflicht nach § 18 Abs 2 KStG

VwGH 29. 9. 2022, Ra 2020/15/0020

- Eine Kapitalgesellschaft war als „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft“ bis Ende 2013 gem § 5 Z 14 iVm § 6b KStG körperschaftsteuerbefreit und wurde mit 1. Jänner 2014 normal steuerpflichtig. Sie war als Kommanditistin an einer Apotheke beteiligt. Strittig wurde der durch § 18 Abs 2 KStG geregelte Übergang von der Steuerbefreiung zur Körperschaftsteuerpflicht.
- Der VwGH kam zum Ergebnis, dass auf den Übergangsstichtag die „**gemeine Werte**“ der einzelner Wirtschaftsgüter anzusetzen sind, weshalb der beantragte Ansatz eines originären **Firmenwertes** (steuerneutrale Aufwertung und Aktivierung eines Firmenwertes) unzulässig ist. Es besteht kein Einzelveräußerungspreis für einen Firmenwert.
- Da es im gegenständlichen Fall der Kommanditist (eine Kapitalgesellschaft) war, die zur Steuerpflicht wechselte, waren Aufwertungen nach § 18 Abs 2 KStG in der Ergänzungsbilanz auszuweisen.

Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen gem § 13 Abs 4 KStG

Einschränkung des "roll-over"-Privilegs

VwGH 17. 11. 2022, Ra 2021/15/0053

- Voraussetzung für eine Übertragung der “stillen Reserve” ist der Erwerb einer zusätzlichen Beteiligung von mehr als 10 %.
- **Kapitalerhöhung an einer bereits bestehenden, 100-%-Tochtergesellschaft ist nicht ausreichend.** Durch die Kapitalerhöhung hat die Privatstiftung keinen zusätzlichen Anteil an ihrer Tochtergesellschaft von über 10% erworben, weil sie bereits zu 100% an der Gesellschaft beteiligt war.
- Zahlungen für einen **Gesellschafterzuschuss** stellen zwar weitere Anschaffungskosten auf die Beteiligung dar, sind aber im gegebenen Zusammenhang **nicht als Anschaffung** einer Beteiligung zu werten.
- Eine Übertragung ist bspw möglich, wenn eine ordentliche **Kapitalerhöhung** bei einer Gesellschaft erfolgt und die Privatstiftung durch eine solche einen mindestens **10%igen Anteil an der Körperschaft (zusätzlich) erwirbt**. Kann an der Kapitalerhöhung nur teilnehmen, wer für die neuen Anteile ein **Agio** leistet, steht auch dieses Agio beim Erwerber der neuen Anteile für eine Übertragung stiller Reserven iSd § 13 Abs. 4 KStG 1988 zur Verfügung;

Cum-Ex-Geschäfte – Zurechnung von Dividenden

VwGH 28. 6. 2022, Ro 2022/13/0002

- **Dividenden** sind einkommensteuerlich jener Person zuzurechnen, die im **Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses** der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wirtschaftlicher Eigentümer der jeweiligen Aktie ist.
- Der an einem nachfolgenden Tag erfolgende Verkauf der Aktien (vor Dividendenauszahlung) kann an der Zurechnung der Dividende nichts ändern.
- Nunmehr Verwaltungspraxis: Relevant, ob 1 Tag vor HV am Depot

USt: Rechnungsberichtigung für verjährte Jahre

VwGH 15. 12. 2022, Ro 2019/13/0034

- In den Jahren 2004 bis 2013 stellte die Unternehmerin zu Unrecht Rechnungen mit 20% USt (statt mit 10% USt) aus. Erst im Jahr 2015 erfolgte die Rechnungsberichtigung. War die Berichtigung auch noch für die verjährten Jahre 2004 bis 2007 möglich?
- Gem § 11 Abs 12 letzter Satz iVm § 16 Abs 1 UStG 1994 bewirkt die **Rechnungsberichtigung** für den Aussteller der Rechnung eine Änderung (Minderung) der Umsatzsteuer für den Zeitraum der Berichtigung („ex nunc“). Die Verjährung ist daher nicht für den Zeitraum, den die Rechnung betrifft, zu prüfen, sondern nur für die Umsatzsteuer des Zeitraumes, in dem die Berichtigung vorgenommen wird.
- Hinweis: Wäre es nach EuGH 8.12.2022, C-378/21, *P GmbH*, gar nicht zu Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung gekommen (weil nur Lieferungen an Konsumenten), hätte keine umsatzsteuerlich relevant Rechnungsberichtigung vorgenommen werden können.

**USt: Steuerschuld aufgrund Rechnung –Im Jahr der Rechnungsberichtigung
keine Änderung beim Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers**
VwGH 8. 9. 2022, Ro 2020/15/0025

- Stellt sich nachträglich heraus, dass der **Leistungserbringer nicht als Unternehmer** (sondern als nichtselbständig) einzustufen ist und nimmt der Leistungserbringer eine **Rechnungsberichtigung** vor, ändert sich durch die Rechnungsberichtigung für den Rechnungsempfänger nichts.
- Der **Vorsteuerabzug wäre von vorneherein nicht zulässig gewesen**.
- Die aus der Rechnung des Leistungserbringers (zu Unrecht) geltend gemachten Vorsteuer erfährt durch die Rechnungsberichtigung keine Korrektur nach § 16 UStG
- Beim **Rechnungsempfänger** keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen im Jahr der Rechnungsberichtigung.

Fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland? I

VwGH 29. 6. 2022, Ro 2021/15/0002

- Innergemeinschaftliche Erwerb: Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat als dem Bestimmungsland erteilte UID, so gilt der Erwerb gem Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG zusätzlich als in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates bewirkt.
- Lt VwGH 29. 6. 2022, Ro 2021/15/0002 soll es zu dieser zusätzlichen Erwerbsteuer nach Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG nicht kommen können, wenn der Erwerber dem Lieferer die UID des Ausgangsmitgliedstaates der Warenbewegung bekannt gibt.
- Acht Tage VwGH-Erk: Urteil des EuGH 7. 7. 2022, B, C-696/20: (Zweiter) ig Erwerb iSd Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG aufgrund der Verwendung der UID des Abgangs-Mitgliedstaates grundsätzlich zulässig. Allerdings erachtet der EuGH einen (zweiten) innergemeinschaftlichen Erwerb iSd Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG dann als dem Unionsrecht widersprechend, wenn die (hier: die in Österreich stattgefundenen) Lieferung beim liefernden Unternehmer zur Steuerpflicht führte. Das bedeutet wohl: Ein (zweiter) innergemeinschaftlicher Erwerb des Käufers aufgrund des Auftretens des Käufers mit der UID des Staates des Beginnes der Lieferung ist nur dann zulässig, wenn die Lieferung des Verkäufers an den Käufer (hier: in Österreich) vom Finanzamt steuerfrei behandelt wird.

Fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland? II

VwGH 19.10.2022, Ro 2021/15/0034

- Sodann VwGH 19.10.2022, Ro 2021/15/0034: 45 Wie der EuGH im Urteil vom 7. Juli 2022, B, C-796/20, ausgesprochen hat, ist Art. 41 MwStSystRL auch dann anwendbar, wenn es der Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung der Gegenstände ist, der sich auf diese Bestimmung stützt, um einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, weil beim Erwerb die von ihm erteilte UID-Nummer verwendet worden ist.
- 46 Allerdings schränkt der EuGH dies mit Hinweis auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität ein. Demnach darf eine Besteuerung auf der Grundlage von Art. 41 MwStSystRL nicht erfolgen, „wenn der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, der als im Gebiet dieses Mitgliedstaats bewirkt gilt, mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen einhergeht, die in diesem Mitgliedstaat nicht als ein von der Steuer befreiter Umsatz behandelt worden ist.
- 47 Solcherart kommt es im revisionsgegenständlichen Fall darauf an, ob die betreffenden, an die Revisionswerberin erfolgten Lieferungen als steuerfrei behandelt worden sind.
- Siehe nunmehr Art 7 Abs 1 Z 4 idF BGBl I 2019/103: ig Lieferung nur bei UID des anderen Mitgliedstaates